

Förderverein des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Neunkirchen e.V.
Satzung

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Neunkirchen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen, Kreis Siegen-Wittgenstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinde Neunkirchen zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken durch das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Neunkirchen. Der Verein bemüht sich insbesondere um eine Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehr-/Lernmitteln und Einrichtungen/Ausstattungen sowie um die Förderung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und Studienreisen/Klassenfahrten. Daneben kann der Verein den genannten Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch die Durchführung/Förderung von Veranstaltungen, die Pflege der Verbindungen zwischen derzeitigen und ehemaligen Schülerinnen/Schülern, Eltern und Lehrern, sowie die Vertretung der Interessen der Schule und ihrer Darstellung in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch ungebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neunkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Neunkirchen zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die zur Förderung des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Neunkirchen beitragen wollen. Besonders angesprochen sind Eltern, Lehrer sowie ehemalige Schülerinnen und Schüler.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Mitgliedschaftsbewerber das Recht, Einspruch einzulegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Durch die Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mindest-Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Aufnahmeantrag kann jedes Mitglied einen höheren als den Mindest-Mitgliedsbeitrag erklären.
- (2) Durch die Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrags nach § 3 Abs. 2 ermächtigt der Antragsteller den Verein, den Mitgliedsbeitrag durch Lastschriftverfahren einzuziehen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, freiwillige Förderbeiträge (Geld- und Sachspenden) entgegenzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- b) mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn es dem Vereinsinteresse zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss ist auf der der Zustellung des Beschlusses folgenden Mitgliederversammlung eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dem Rechnungsführer und maximal fünf weiteren Mitgliedern.

Der Leiter des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Neunkirchen oder ein von diesem zu benennendes hauptamtliches Mitglied des Lehrerkollegiums der Schule gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Rechnungsführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und bestimmt über die Verwendung der Mittel.

- (4) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung vor.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Leiter der Vorstandssitzungen ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter oder ein von einem dieser beiden mit der Leitung der Sitzung beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert bis zur Wahl eines Nachfolgers an. Die Amtszeit soll zwei Jahre nicht überschreiten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Mindest-Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit
- b) die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung des Vorstands;
- c) die Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds kraft Amtes nach § 7 Abs. 1 Satz 2;
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 9

Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Zu der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde am 13. November 2007 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des satzungsändernden Beschlusses in das Vereinsregister in Kraft.